

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Dienststelle

SE Pers B \_\_\_\_  
Durch Fach

### **Widerspruch zur nicht amtsangemessenen, verfassungsgemäßen Besoldung 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich meiner aktuellen Besoldung und verweise auf das Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) sowie auf die Urteile (Vorlagenbeschluss) des BVerwG vom 22.09.2017 und das Urteil des OVG Berlin /Brandenburg vom 11.10.2017.

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar erklärt und dabei die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Das BVerwG als auch das OVG haben sich in ihren Urteilen noch weitreichender geäußert.

Die insoweit aufgestellten Grundsätze sind meiner Auffassung nach in gleicher Weise auf die Berliner Beamtenbesoldung „A“ anwendbar und übertragbar. Vor diesem Hintergrund lege ich Widerspruch gegen meine aktuelle Besoldung unter Hinweis auf die Urteile des BVerfG sowie des BVerwG ein.

Ich habe erhebliche Zweifel an der Amtsangemessenheit meiner Beamtenbesoldung im Land Berlin. Ich bitte Sie um Überprüfung und entsprechender amtsangemessener und verfassungsgemäßen Angleichung meiner Besoldung.

Vorsorglich lege ich auch für die Jahre 2015 – 2017 Widerspruch gegen meine Besoldung ein, da es zwischenzeitlich auch unterschiedliche Rechtsprechungen in Sachen dreijähriger Verjährungsfrist gibt.

Abschließend bitte ich im Hinblick auf die o.g. anhängigen Verfahren zur Frage der amtsangemessenen Alimentation meinen Widerspruch noch nicht zu bescheiden, sondern bis zu einer Entscheidung der o.a. Gerichte ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)